

SATZUNGSTEXT	ERLÄUTERUNGEN
<p>Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk ... e.V.</p>	
<p>I. Name, Sitz und Geschäftsjahr</p>	
<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Bezirk ... der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Er führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bezirk ... e. V.", abgekürzt "DLRG Bezirk ...".</p> <p>(2) Der DLRG Bezirk ... ist im Vereinsregister unter der Nummer VR ..., Amtsgericht ..., eingetragen. Der räumliche Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet der kreisfreien Stadt / des Kreises. Sein Sitz ist in</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>vorherigen Namen übernehmen/ einfügen Der Abkürzung des Bezirksnamens ist frei wählbar. Es muss nur die Unterscheidungsmöglichkeit zu anderen Bezirken bestehen</p> <p>VR Nr. dringend einfügen</p> <p>Hier den Tätigkeitsbereich regional nach Kommunalgrenzen beschreiben. Beim Sitz nur den Ort angeben, keine Adresse.</p>
<p>II Zweck</p>	
<p>§ 2 Zweck</p> <p>(1) Die vordringliche Aufgabe des DLRG Bezirkes ... ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.</p> <p>(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz. 1 gehören insbesondere:</p> <p>a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,</p> <p>b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,</p> <p>c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,</p>	<p>Die Absätze 1 bis 3 dieses Paragraphen sind wörtlich zu übernehmen. Hier sind nach den Konsistenzrichtlinien keine Änderungen zulässig. Jedoch beachten, was vorher geregelt war damit es zu keiner Zweckänderung kommt.</p>

- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe des DLRG Bezirkes ... ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) Förderung des Sports
 - e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung
 - h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
 - i) Zusammenarbeit mit Kreisverwaltungen und -organisationen / Verwaltung und Organisationen der kreisfreien Stadt
- (5) Der DLRG Bezirk vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen

Der Absatz 4 kann den Gegebenheiten in dem Bezirk angepasst werden. Grenze ist hierbei, dass die Kernaufgaben durch die Aufgabenbeschreibung nicht verändert werden dürfen.

Beispiel: Die Gründung einer Holzschuhtanzgruppe darf meines Erachtens nach nicht in die Satzung aufgenommen werden.

Bitte die Ebene beachten

Einzufügen nach der neuen Bundes- und LV Satzung

<p>Bestrebungen entgegen.</p> <p>(6) Der DLRG Bezirk ... kann ein Verbandsorgan herausgeben.</p>	<p>Neuer Absatz auf Grund der Einfügung Absatz 5</p> <p>Die Herausgabe eines Vereinsorgans ist grundsätzlich freiwillig.</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</p> <p>(1) Der DLRG Bezirk ... ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel des DLRG Bezirkes ... dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG Bezirkes Der DLRG Bezirk ... darf niemanden durch Ausgaben die dem Zweck fremd sind, begünstigen, oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien des DLRG Bezirkes ... entstanden sind.</p>	<p>Die Regelungen in diesem Paragraphen dienen der Umsetzung der Vorgaben der Abgabenordnung. Deshalb sollte - wegen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt - hier keine inhaltliche Änderung vorgenommen werden, die nicht auch mit dem Finanzamt abgesprochen worden sind.</p> <p>Eine Zulassung der sog. Ehrenamtspauschale ist nicht möglich, da diese gegen das Ehrenamtsprinzip verstößt. Regelbar ist aber in diesem Absatz die Zahlung pauschalisierter Aufwandserstattungen. Hierfür kann bei Bedarf ein entsprechender Satzungsbaustein erfragt werden.</p>
<p>III Mitgliedschaft</p>	
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppen im Bezirk können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.</p> <p>(2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen und des Bezirkes an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.</p> <p>(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche</p>	<p>Hier bitte einfügen:</p> <p>des Landesverbandes Westfalen, da alle übergeordneten Satzungen anerkannt werden müssen</p>

<p>Gliederung, soweit diese eingetragener Verein ist.</p> <p>(4) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.</p> <p>(5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird der DLRG Bezirk ... nicht verpflichtet.</p>	
<p>§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte</p> <p>(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.</p> <p>(2) Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt sind.</p> <p>(3) Die Anzahl von Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.</p> <p>(4) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit dem Beginn der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.</p> <p>(6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.</p>	<p>Die Delegiertenrechte müssen in der Satzung nunmehr ausdrücklich geregelt sein.</p> <p>Einfügen, da klar erkennbar ist wie die Delegierten gewählt werden</p> <p>hier bereits Anpassung vorgenommen an eine wahrscheinliche Änderung der Landesverbandssatzung</p>
<p>§ 6 Stimmrecht</p> <p>Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen des DLRG Bezirkes. ... können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in dem DLRG Bezirk ... regelt deren</p>	<p>Hier ist abzugleichen, wie die Jugend in dem Bezirk genau benannt ist.</p>

Jugendordnung.	
<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.</p> <p>(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss gegenüber der örtlichen Gliederung, die eingetragener Verein ist und die Mitgliedschaften führt, erklärt werden. Die Modalitäten der Abgabe der Kündigungserklärung sowie die Frist zur Kündigung folgt aus der Satzung der mitgliederführenden Gliederung.</p> <p>(3) Die Streichung als Mitglied kann bei Beitragsrückstand erfolgen, wobei die Satzung der mitgliederführenden Gliederung dann Regelungen zur Streichung des Mitglieds enthalten muss.</p> <p>(4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 37 Absatz 5 Buchstabe d. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5 der Satzung.</p> <p>(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.</p>	<p>Anzupassen an die LV Satzung</p> <p>Hier kann es andere Fristen geben</p> <p>Hier kann auch eine längere Frist - zwei Jahre - gewählt werden. Hiervon ist jedoch abzuraten, da Beitragsanteile an die Obergliederung auch für Nichtzahler abzuführen sind.</p> <p>Neu einzufügen</p>
<p>§ 8 Beiträge und Umlagen</p> <p>(1) Die Mitglieder haben die in den DLRG Ortsgruppen festgelegten</p>	

<p>Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.</p> <p>(2) Die Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen DLRG Ortsgruppe festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.</p> <p>(3) Ehrenmitglieder zahlen in dem DLRG Bezirk ... keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch den DLRG Bezirk ... abzuführen.</p> <p>(4) Die Höhe des Beitragsanteils, der seitens der DLRG Ortsgruppen im Bezirk für den Bezirk abzuführen ist, wird durch die Bezirkstagung, in Jahren ohne Bezirkstagung durch den Bezirksrat festgelegt. Auch entscheiden die vorbenannten Gremien über Einführung und Höhe von Umlagen.</p>	
<p>IV Verhältnis zu den Obergliederungen</p>	
<p>§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen</p> <p>(1) Die DLRG ist ein Gesamtverein</p> <p>(2) Die Untergliederungen der DLRG sollen eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen (Kreisgrenzen) übereinstimmen. Über Änderungen von Bezirksgrenzen entscheidet der Landesverbandrat nach Anhörung der beteiligten Bezirke. Erhebt einer der beteiligten Bezirke Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Landesverbandstagung abschließend. Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten</p>	

<p>Untergliederungen entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.</p> <p>(3) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.</p> <p>(4) Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.</p> <p>(5) Die Satzung des DLRG Bezirkes ... muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.</p>	
<p>§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen</p> <p>(1) Der DLRG Bezirk ... ist an die Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V., sowie der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Er ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.</p> <p>(2) Eine Neufassung der Satzung des DLRG Bezirkes ... und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates</p>	

<p>zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.</p> <p>(3) Der DLRG Bezirk ... haben dem DLRG Landesverband Westfalen Niederschriften über Bezirkstagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.</p> <p>(4) Der DLRG Bezirk ... akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.</p> <p>(5) Bei erheblichen Verstößen des Bezirkes gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen kann der Bezirk auf Antrag des Landesverbandsvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und der Bezirk damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Dem Bezirk ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 17.-18.10.2013. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.</p> <p>(6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.</p>	<p>Absatz 4 ist klarstellend und bildet - nicht auszuschließende - Regelungen der Satzungen der Obergliederungen ab.</p>
<p>V Jugend</p>	
<p>§ 11 Jugend</p> <p>(1) Die Jugend im DLRG Bezirk ... ist die Gemeinschaft junger Mitglieder</p>	

<p>der DLRG in</p> <p>(2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des DLRG Bezirkes ... dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Auflagen der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.</p> <p>(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirksvorstandes bedarf.</p> <p>(4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG – Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.</p> <p>(5) Der Bezirksvorstand wird im Bezirks-Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.</p>	
<p>VI Organe</p>	
<p>1. Abschnitt: Bezirkstagung</p>	
<p>§ 12 Bezirkstagung</p> <p>(1) Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des DLRG Bezirkes Der Bezirksvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.</p> <p>(2) Die Bezirkstagung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG Bezirkes ... verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des</p>	

<p>Bezirksvorstandes, der Bezirksbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter, b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter, c) Wahl der Revisoren, d) Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung im Sinne der §§ 5 und 6 <p>Die Bezirkstagung kann die Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung dem Bezirksvorstand übertragen</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Entlastung des Bezirksvorstandes, f) Feststellung des Jahresabschlusses, g) Genehmigung des Haushaltsplanes, h) Anträge, i) Höhe der Beitragsanteile und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent der Beitragsanteile nicht übersteigen dürfen, welche die Ortsgruppen frühestens ab dem Folgejahr an den DLRG Bezirks ... zu entrichten haben, j) Satzungsänderungen, k) Berufung von Bezirksbeauftragten auf Vorschlag des Bezirksvorstandes, l) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Bezirksvorstandes, m) Auflösung des DLRG Bezirkes 	<p>Nur wenn der Bezirks ein Schiedsgericht hat = Ändern in Schiedsgericht</p> <p>nicht, wenn es in der Ortsgruppe keine Beauftragen geben soll</p> <p>nur, wenn das verbandspolitisch gewünscht ist</p>
<p>§ 13 Zusammensetzung</p> <p>(1) Die Bezirkstagung setzt sich zusammen aus den Delegierten der</p>	

<p>Ortsgruppen und aus den Mitgliedern des Bezirksrates.</p> <p>(2) Die Anzahl der Delegierten der Ortsgruppen wird nach der Anzahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je angefangenen Mitglieder entfällt ein Delegierter. Einzelheiten über den Wahlmodus müssen in der Satzung einer jeden Ortsgruppe verankert sein.</p>	<p>Hier die eigene Berechnungsgrundlage eintragen</p>
<p>§ 14 Stimmberechtigung</p> <p>Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Ortsgruppen und die Mitglieder des Bezirksvorstandes. Stimmbündelung ist nicht zulässig. Jedes Bezirksratsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Ortsgruppen in der Bezirkstagung kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitrags- und Umlageverpflichtungen nach § 8, Absatz 2, termingerecht erfüllt sind.</p>	
<p>§ 15 Einberufung</p> <p>Die Bezirkstagung tritt alle Jahre auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der Mitglieder verlangt.</p>	<p>Die Dauer der Wahlperiode ist selber festzulegen.</p> <p>Das Quorum ist den Ortsgruppenegebenheiten anzupassen. (stimmerechtigt nicht mehr einfügen. Siehe dazu OLG Düsseldorf I-B WX 43/13 vom 28.05.2013) Dies bildet die geltende Rechtslage ab, wobei fraglich sein, könnte, ob diese zwingend ist, da der Landesverband insoweit voraussichtlich ein Musterverfahren führen wird..</p>
<p>§ 16 Ladungsfrist</p> <p>(1) Zur ordentlichen Bezirkstagung muss in Textform mindestens Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.</p>	<p>Hier kann die Frist selbst gewählt werden</p>

<p>(2) Die Einladung ist an die Mitglieder des Bezirksrates unmittelbar und an die Delegierten der Ortsgruppen über ihre jeweiligen Ortsgruppen zu versenden.</p>	<p>Das ist den Ortsgruppenegebenheiten anzupassen.</p>
<p>§ 17 Antragsberechtigung</p> <p>(1) Antragsberechtigt sind</p> <p>a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung</p> <p>b) der Bezirksjugendtag</p> <p>(2) Anträge zur Bezirkstagung müssen in Textform spätestens Wochen, zur außerordentlichen Bezirkstagung spätestensWoche/n vorher eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Bezirksrates und den Ortsgruppen unmittelbar nach Ablauf der Frist zuzuleiten.</p> <p>(3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.</p> <p>(4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 40.</p>	<p>Fristen können selbst gewählt werden</p>
<p>§ 18 Beschlussfähigkeit</p> <p>Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.</p>	
<p>§ 19 Beschlussfassung</p> <p>(1) Beschlüsse der Bezirkstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p>	
<p>§ 20 Abstimmung und Wahlen</p> <p>(1) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 21, Absatz 2, , sowie die Vertreter für die Ämter nach § 21, Absatz 5 c-f werden von der</p>	<p>Diese § sowie die Absätze und Buchstaben sind den jeweiligen Satzungen anzupassen.</p>

<p>Bezirkstagung in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Bezirkstagung gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 24. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend im DLRG Bezirk ... und dessen Stellvertreter.</p> <p>(2) Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Bezirkstagung widersprechen, kann offen gewählt werden.</p> <p>(3) Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.</p> <p>(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.</p> <p>(7) Die Bezirksbeauftragten des DLRG Bezirkes ... werden auf Vorschlag des Bezirksvorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.</p>	<p>Wenn es beim Vorstand Bezirksbeauftragte gibt</p>
<p>§ 21 Protokoll</p> <p>(1) Über die Bezirkstagung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Bezirksrates und den Delegierten der Ortsgruppen über ihre Ortsgruppen innerhalb Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden</p> <p>(2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalbWochen nach Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Bezirksvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt</p>	<p>Die Frist kann selbst bestimmt werden.</p> <p>Das Übersenden kann selbst bestimmt werden.</p>

das Ergebnis dem Einspruchsführer mit.	
2. Abschnitt: Bezirksrat	
<p>§ 22 Bezirksrat</p> <p>(1) Der Bezirksrat leitet den DLRG Bezirks..... im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung.</p> <p>(2) Der Bezirksrat nimmt in den Jahren, in denen eine Bezirkstagung nicht stattfindet deren Aufgabe wahr.</p> <p>(3) Ausgenommen sind die Wahlen vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder, die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Satzungsänderungen und die Auflösung des Bezirkes.</p>	Festlegung von Beitragsanteilen soll durchaus auch der Rat machen können.
<p>§ 23 Zusammensetzung</p> <p>Der Bezirksrat wird gebildet:</p> <p>a) den stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes</p> <p>b) den Ortsgruppenvorsitzenden; soweit ein Ortsgruppenvorsitzender dem Bezirksvorstand angehört, tritt an seiner Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Ortsgruppenvorsitzender und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglied im Bezirksvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein in Textform bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Ortsgruppe.</p> <p>c) den Stellvertretern im Bezirksvorstand</p> <p>d) den Bezirksbeauftragten</p> <p>e) den Ehrenvorsitzenden</p>	
<p>§ 24 Stimmberechtigung</p> <p>Im Bezirksrat haben die Mitglieder nach § 23 Buchstabe a) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Buchstabe b) je eine Stimme und für je</p>	Die Anzahl der Mitglieder, die eine weitere Stimme gewähren, muss hier so hoch sein, wie oben auch.

<p>angefangeneMitglieder ihrer Ortsgruppen eine weitere Stimme. Das Stimmrecht der Ortsgruppen in der Bezirksratstagung kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitrags- und Umlageverpflichtungen nach § 8, Absatz 2, termingerecht erfüllt sind.</p>	
<p>§ 25 Einberufung</p> <p>Der Bezirksrat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Ein außerordentlicher Bezirksrat ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der sich nach § 24 ergebenden Stimmen der Ortsgruppenvorsitzenden dies verlangen.</p>	
<p>§ 26 Ladungsfrist</p> <p>(1) Zum ordentlichen Bezirksrat muss in Textform mindestens Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Bezirksrat mindestens vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.</p> <p>(2) Die Einladung ist an die Mitglieder des Bezirksrates unmittelbar und an die Delegierten der Ortsgruppen über ihre jeweiligen Ortsgruppen zu versenden.</p>	
<p>§ 27 Anträge</p> <p>Für die Antragberechtigung gilt § 17 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bezirksjugendtages der Bezirksjugendvorstand tritt.</p>	
<p>§ 28 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträge, Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen der Bezirkstagung entsprechend. Im</p>	

<p>Übrigen wird das Verfahren durch die Geschäftsordnung der DLRG geregelt.</p>	
<p>3. Abschnitt: Bezirksvorstand</p>	
<p>§ 29 Bezirksvorstand</p> <p>(1) Der Bezirksvorstand leitet den DLRG Bezirk..... Im Rahmen der Satzung. Im obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrates. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.</p> <p>(2) Den Bezirksvorstand bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Vorsitzende b) zwei stellv. Vorsitzende c) der Schatzmeister d) der Bezirksarzt e) die Leiter der Verbandskommunikation f) der Justiziar g) der Leiter Schwimmen h) der Leiter Einsatz i) der Leiter Fachdienste j) der Leiter Organisation k) bis zu zwei Beisitzer <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> l) der Vorsitzende der Bezirksjugend m) die Ehrenvorsitzenden. <p>(3) Jedes Mitglied des Bezirksvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden.</p> <p>(4) Der Vorsitzende der Bezirksjugend und seine Vertreter werden vom Bezirksjugendtag nach der Bezirksjugendordnung gewählt.</p>	<p>Die Besetzung der Vorstandsposten muss nicht so übernommen werden. Es ist nur darauf zu achten, dass nach § 26 BGB ein vertretungsberechtigter Vorstand vorhanden sein muss. Dieser kann theoretisch aus einer Person bestehen. Durch den Landesverband sind alle Vorstandsbesetzungen zu akzeptieren, solange der Vorstand nicht völlig so gestaltet ist, dass eine Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr möglich ist.</p> <p>Bei der Vorstandsbildung ist unbedingt auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zu achten. Die hier gewählte Vorstandsgestaltung ist nicht unbedingt dazu geeignet, in allen Bezirken übernommen zu werden.</p>

<p>(5) Die Ämter zu Buchstabe c) bis f) haben je einen Stellvertreter.</p> <p>(6) Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe c) bis f) der Stellvertreter das Stimmrecht wahr.</p> <p>Für die Ämter g) bis i) nimmt das Stimmrecht ein vom zu vertretenden benannter Bezirksbeauftragter wahr.</p> <p>Die Stellvertretung für den Vorsitzenden der Bezirksjugend regelt die Bezirksjugendordnung.</p>	<p>(5) und (6) sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen</p>
<p>§ 30 Bezirksbeauftragte und Mitarbeiter</p> <p>(1) Die Bezirksbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch die Bezirkstagung bzw. durch die Tagung des Bezirksrates berufen. Bezirksbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen des Bezirkes teil.</p> <p>(2) Der Bezirksvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.</p> <p>(3) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.</p>	<p>Beauftragte müssen nicht eingerichtet werden, sind aber sehr nützlich.</p>
<p>§ 31 Vertretungsbefugnis</p> <p>(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.</p> <p>(2) Verbandsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.</p>	<p>Der Vorstand nach § 26 BGB kann aus beliebig vielen Personen bestehen. Hier ist auf die Gegebenheiten in der Ortsgruppe abzustellen. Wenn mehr als eine Person Vorstand nach § 26 BGB ist, ist jedoch zu klären, durch wie viele Personen vertreten wird (z.B. immer zwei gemeinschaftlich). Fehlt eine solche Regelung, vertritt immer die Mehrheit des § 26 BGB - Vorstandes.</p>
<p>§ 32 Amtszeit</p> <p>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.</p>	

<p>§ 33 Geschäftsverteilung</p> <p>Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.</p>	
<p>§ 34 Ladungsfrist</p> <p>Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens Wochen vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.</p>	<p>Hier eine praktikable Frist einsetzen</p>
<p>§ 35 Anträge</p> <p>Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der Bezirksvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.</p>	<p>Hier eine praktikable Frist einsetzen</p>
<p>§ 36 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein. Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Bezirkstagung entsprechend.</p>	
<p>VII Schiedsgerichtsbarkeit</p>	<p>Die Regelungen zur Schiedsgerichtsbarkeit müssen - da Teil der verpflichtenden Regelungen - unverändert übernommen werden.</p>
<p>§ 37 Aufgaben</p>	

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der

Bitte alle Worte mit Schieds- und Ehrengerichte in Schiedsgericht umschreiben.

<p>Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.</p> <p>(4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.</p> <p>(5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung,b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.	
<p>§ 38 Zusammensetzung</p> <p>(1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.</p> <p>(2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.</p>	

<p>(3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.</p> <p>(4) Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.</p>	
<p>§ 39 Kostentragung</p> <p>Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.</p>	
<p>§ 40 Schiedsgerichtsordnung</p> <p>(1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.</p>	
<p>§ 41 Ordentlicher Rechtsweg</p> <p>(1) Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.</p>	
<p>VIII Sonstige Bestimmungen</p>	
<p>§ 42 Ordnungen und Richtlinien</p> <p>(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.</p> <p>(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und</p>	

<p>Prüfungsteilnehmer bindend.</p> <p>(3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.</p>	
<p>§ 43 Gestaltungsordnung, DLRG–Markenschutz und –Material</p> <p>(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.</p> <p>(2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.</p> <p>(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.</p> <p>(4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.</p>	
<p>§ 44 Ehrungen</p> <p>(1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.</p> <p>(2) Die Bezirkstagung kann Ehrenvorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.</p> <p>(3) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen</p>	

<p>der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.</p>	
<p>§ 45 Geschäftsordnung</p> <p>Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.</p>	<p>Die Ortsgruppe kann sich natürlich auch eine eigene Geschäftsordnung geben.</p>
<p>§ 46 Wirtschaftsordnung</p> <p>Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.</p>	
<p>§ 47 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen</p> <p>Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.</p>	
<p>IX Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 48 Satzungsänderungen</p> <p>(1) Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden.</p> <p>(3) Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom</p>	<p>Statt einer Drei-Viertel-Mehrheit kann auch eine Zwei-Drittel-Mehrheit genommen werden.</p>

<p>Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.</p>	
<p>§ 49 Auflösung</p> <p>(1) Die Auflösung des DLRG Bezirkes ... kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>(2) Bei Auflösung des DLRG Bezirkes ... oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist dessen Vermögen dem DLRG Landesverband Westfalen ..., zuzuweisen, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>Laut neuer Finanzordnung dringen einzufügen. Jedoch kann auch ein anderer als der LV begünstigt werden.</p>
<p>§ 50 Ausführung der Satzung</p> <p>Der Bezirksvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.</p>	
<p>§ 51 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung löst die am ... auf der Bezirkstagung in beschlossene Satzung in der Fassung vom ... ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>Hier ist einzutragen, wann die alte Satzung, die nun vollständig abgelöst wird, erlassen wurde.</p>
<p>§ 52 Übergangsbestimmungen</p>	<p>Hier können gegebenenfalls Regelungen für den Übergang getroffen werden. Zum Beispiel dann, wenn auf dem Bezirkstag nach Verabschiedung der neuen Satzung bereits nach neuer Satzung gewählt werden soll, ohne dass die Satzung beim Vereinsregister eingetragen ist. <u>(In diesem Fall bitte unbedingt rechtzeitig vorher mit dem Landesverband abstimmen, ob die Satzung von ihm genehmigt wird.)</u></p>